

## **Verordnung über die Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2004/2005 und zum Sommersemester 2005 (ZZ-VO 2004/2005)**

Vom 2. Juli 2004 (Nds.GVBl. S. 237)

Aufgrund des §9 Nr.4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds.GVBl. S.51) wird verordnet:

### § 1

(1) Für die Studiengänge an den Hochschulen des Landes werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 durch die Anlagen 1 und 2 mit der Maßgabe festgesetzt, dass die für Magisterstudiengänge ausgewiesene Studienplatzkapazität die zweifache Zahl von Zulassungen je Hauptfach oder die vierfache Zahl von Zulassungen je Nebenfach erlaubt, soweit nicht in der Anlage 1 etwas anderes ausdrücklich ausgewiesen ist. Sofern für die Studiengänge "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" sowie "Lehramt für Sonderpädagogik" die Studienplatzkapazität nicht für Lang- und Kurzfach differenziert ausgewiesen ist, erlaubt sie die entsprechende Zahl von Zulassungen im Langfach oder die zweifache Zahl von Zulassungen im Kurzfach.

(2) Im Wintersemester 2004/2005 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2005 zuzurechnen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2005 angeboten wird. Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

### § 2

Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfänger (Wintersemester 2004/2005 oder Sommersemester 2005) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. Dabei gilt

1. im Wintersemester 2004/2005
  - a. für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
  - b. für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
2. im Sommersemester 2005
  - a. für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
  - b. für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester

festgesetzte Zulassungszahl.

### § 3

Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds.GVBl. S.222) vorzunehmen. Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.